

Anlage E., zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

des

Haven-Departements zu Vegesack in Betreff der Verpach-
tung des Haven-Hauses.

Nach dem Ableben des ehemaligen Havenmeisters zu Vegesack, Hermann Tölken, welcher länger als zwanzig Jahre dem Dienste als Havenmeister zu Vegesack vorgestanden hatte, wurde durch Rath- und Bürgerschuß vom 30. Mai 1820 dem Haven-Departement aufgetragen, eine neue öffentliche Verpachtung des Havenhauses, mit welcher bekanntlich der Havenmeister-Dienst verbunden ist, für den Zeitraum der nächsten acht Jahre zu veranstalten; die Verpachtung fand demgemäß Statt und wurde in einem öffentlichen Licitations-Termine dem jetzigen Havenmeister Martin Deetjen zu dem gegen die frühere Pacht von 125 Rthlr. bedeutend erhöhten Preise von 410 Rthlr. jährlich zugeschlagen. Die achtjährige Pachtzeit läuft mit dem Monate October d. J. zu Ende, und es würde daher zu einer anderweitigen Verpachtung zu streiten seyn, dafern sich nicht der Senat und die Bürgerschaft zu einem anderweitigen Beschlusse durch das Nachstehende bewogen finden sollten:

Der bisherige Havenmeister Martin Deetjen hat den Wunsch zu erkennen gegeben, ihm die Havenpacht auf anderweitige acht Jahre zu prolongiren, und es glaubt die Inspection und Administration des Vegesacker Havens, nach reiflicher Prüfung, dies Gesuch als im Interesse der ihrer Verwaltung anvertrauten Station begründet, auf jede Weise der Berücksichtigung ihrer geehrten Committenten empfehlen zu dürfen.

Eine höhere Pacht als die gegenwärtige dürfte sich bei einer neuen öffentlichen Verpachtung schwerlich erwarten lassen, indem seit der letzten Licitation durch Anlage mehrerer neuen Gast- und Schenkwirthschaften in der Nähe des Havens, sich eine dem Wirthschaftsbetriebe in dem Havenhause keinesweges günstige Concurrenz eröffnet hat, die ehender eine Minderung als eine Vermehrung des Pachtpreises erwarten läßt. Sollte aber auch, wie unter diesen Umständen schwerlich zu vermuthen, ein anderer Pächter sich zu einem noch um etwas gesteigerten Preise verstehen, so würde, nach dem Dafürhalten des Haven-Departements ein solcher gewiß nicht bedeutender pecuniärer Vortheil keinen Ersatz dafür gewähren, daß die Verwaltung einen mit seinem Fache vollkommen vertrauten und erfahrenen Beamten, mit einem andern, der sich vielleicht erst auf Kosten des Departements die erforderliche Kunde, namentlich

hinsichtlich der Bauten und Reparaturen des Havens erwerben müßte, zu vertauschen hätte.

Die Inspection und Administration kann es sich nicht versagen, dem bisherigen Havenmeister das Zeugniß zu geben, daß er während der ganzen Dauer seines Dienstes demselben zu ihrer vollen Zufriedenheit vorgestanden, sich dabei als einen eben so rechtlichen als der Sache kundigen Offizianten, dessen fernere Beihülfe sie ungern entbehren würde, bewiesen habe, und darauf den Antrag zu gründen: die Prolongation der Pacht auf dem bisherigen Fuße für die Dauer der nächsten acht Jahre zu genehmigen. Sollte der Senat und die Bürgerschaft ihr darin beistimmen, so dürfte es vielleicht vortheilhaft seyn, bei dieser Gelegenheit die Hebung der kleinen Gebühr für das Öffnen und Schließen der Drehbrücke, die bisher mit einem mit ihrem Ertrage nicht verhältnismäßigen Aufwande durch einen besondern Angestellten besorgt ist, auf die eine oder andere minder kostspielige Weise mit dem Havenmeister-Dienste zu verbinden, und es würde daher dem Haven-Departement angenehm seyn, authorisirt zu werden, darüber bei dieser Veranlassung auf die eine oder andere Art ein der Station vortheilhafteres Arrangement zu treffen.

Der Senat
derselben die

1) Ueb

2) Ueb

nachsehen; ind
Er darüber der
zu entgegen.

Zugleich
Bürgerschaft an d
gemeinschaftli
nie wegen der ge
zu erinnern, —
des Höchsten.